

 KREIS RECKLINGHAUSEN DER VESTISCHE KREIS	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 01 Stand: 28.06.2023
--	--	-------------------------------

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0013240-0001/1
Betreiberin/Betreiber	BMR GmbH Boden- & Mineralstoffrecycling
Standort	Zur Pannhütt 49e, 45731 Waltrop
Anlage	Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen, insbesondere zum Bodenrecycling
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	18.04.2023; 2,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
Es wurden eine Abnahmerevision für den u. g. Genehmigungsbescheid sowie eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft: • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • abfallrechtliche Anforderungen.	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 70.5 G 562.0001/19/8.11.2.4 vom 03.02.2020
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X
Erhebliche Mängel (*)	X
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die gemäß Genehmigungsbescheid erforderliche Sicherheitsleistung wurde noch nicht hinterlegt. (*)

Geringfügige Mängel:

- (1) Es wird ein in den Planunterlagen zur Genehmigung als Grünfläche gekennzeichnete Bereich als zusätzliche Lagerfläche genutzt.
- (2) Die genehmigte Lagerungshöhe von 2 m wird im Lagerbereich „Fertiges Material Boden“ überschritten. (*)
- (3) Im Bereich des Grünschnittlagers erfolgt die gleichzeitige Lagerung von Oberboden. (*)

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben. Zur Beseitigung des geringfügigen Mangels (1) wird von der Betreiberin eine entsprechende Änderung der Anlage beantragt.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. noch laufende Fristen.)

Gez. Glanze

	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 01 Stand: 28.06.2023
---	---	---------------------------------------

Anhang

¹: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

²: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.